



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien — Postfach 240

Z1 697-01/84

~~1/SN~~

1/SN-55/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsge-
setz 1982 geändert wird;
Stellungnahme

RECHNUNGSHOF	74	84
21. MRZ. 1984		
1984-03-22 <i>Franzer</i>		

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Estner

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMHGI mit seinem Schreiben vom 1984 02 22, GZ 50.905/3-V/1/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungs-gesetz 1982 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 03 19

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke

**RECHNUNGSHOF****3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2**

1033 Wien — Postfach 240

Z1 697-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsge-
setz 1982 geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom
1984 02 22, GZ 50.905/3-V/1/84, und nimmt zu dem
vorgelegten Gesetzesentwurf, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird, wie folgt
Stellung:

Zum § 15 Abs 2:

In Analogie zu § 11 des gegenständlichen Gesetzes-
entwurfes sollten auch die Landeslastverteiler mit
mindestens drei Stellvertretern abgesichert werden.

Zum § 17:

In einem zusätzlichen Absatz 3 sollte eine Regelung
getroffen werden, die die Haftung für Schäden im
Rahmen der durchgeführten Lenkungsmaßnahmen für den
Bundeslastverteiler auf die Verbundgesellschaft und
für die Tätigkeit der Landeslastverteiler auf die
Landesgesellschaften beschränkt.

Gleichschritt

- 2 -

Zum § 21 Abs 2:

Der Lastverteilungsrat umfaßt nunmehr 38 Mitglieder und erscheint daher als zu groß für eine rasche Entscheidungsfindung.

Zum § 34:

Das Energielenkungsgesetz sollte als unbefristetes Gesetz erlassen werden. Auf diese Weise würde es aus dem Bereich der Wirtschaftsgesetze und den alle zwei Jahre stattfindenden politischen Verhandlungen ausgeklammert sein und dem Bundeslastverteiler ermöglichen, langfristig vorschauende Maßnahmen, die naturgemäß mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden sind, leichter in Angriff zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 03 19

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
